



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn
Alvar C.H. Freude
Fideliostr. 16
70597 Stuttgart

Datum 26. Juli 2016

Name Frau [REDACTED]

Durchwahl 0711 615541-[REDACTED]

Aktenzeichen: P 3606/266

(Bitte bei Antwort angeben)

Beschwerde des Herrn Dr. Christian H. [REDACTED] wegen Nichtlöschung seines Wahlprofils auf der Webseite www.wen-waehlen.de

Ihr Schreiben vom 17. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Freude,

für Ihr Schreiben vom 17. Juli 2016 danken wir Ihnen.

Vorab möchten wir klarstellen, dass Sie uns gegenüber gemäß § 38 Absatz 3 BDSG zur Auskunft verpflichtet sind und wir Ihnen hinsichtlich dieser Auskunftserteilung eine Frist setzen können. Sie hingegen sind nicht in der Position, von uns unter Fristsetzung eine Mitteilung beziehungsweise eine ausführliche Begründung zu verlangen.

Wir haben Sie um Stellungnahme gebeten, um überprüfen zu können, **ob** im vorliegenden Fall aufgrund des nicht nachgekommen Löschungsgesuchs des Beschwerdeführers ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder sonstige datenschutzrechtliche Vorschriften vorliegt. Da zunächst der Sachverhalt zu klären ist, geben wir Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor wir eine Beschwerde abschließend prüfen und im Falle eines Gesetzesverstoßes diesen feststellen und entsprechende Maßnahmen anordnen.

In der Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg, die Sie uns haben zukommen lassen - und von der wir im Übrigen bereits Kenntnis hatten - wird der Antrag auf Erlass

einer einstweiligen Verfügung bereits mangels Vorliegens eines Verfügungsanspruchs zurückgewiesen. Hinsichtlich des Verfügungsgrundes wird in der Entscheidung lediglich erörtert, ob aufgrund der Nennung der Parteizugehörigkeit zur AfD ein rechtswidriger Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt. Insofern ist diese Entscheidung für eine datenschutzrechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls nicht brauchbar.

Datenschutzrechtlich bewerten wir vorliegenden Fall abschließend wie folgt:

Der Beschwerdegegner betreibt die Website www.wen-waehlen.de. Auf dieser Website gibt es einen Unterpunkt *Archiv zur Bundestagswahl 2009*. Dort ist ein weiterer Unterpunkt *Alle Kandidaten mit Bild* zu finden. Klickt man hierauf, so findet man unter www.wen-waehlen.de/btw09/kandidaten/aktuell.html?seite=4 auf Seite 4 dieser Auflistung nebst Foto des Beschwerdeführers dessen Vor- und Zunamen, die Parteizugehörigkeit, die Angabe der Landesliste sowie der Listenplatz. Klickt man den Namen des Beschwerdeführers an, so gelangt man unter [www.wen-waehlen.de/btw09/kandidaten/christian-h\[REDACTED\]_14\[REDACTED\].html](http://www.wen-waehlen.de/btw09/kandidaten/christian-h[REDACTED]_14[REDACTED].html) auf das Wahlprofil des Beschwerdeführers.

Auf diesem Wahlprofil sind folgende Angaben enthalten:

- Christian H[REDACTED]
- DIE LINKE
- Landesliste Thüringen, Listenplatz 11
- Jahrgang 1979
- verheiratet
- Kinder: zwei Töchter und ein Sohn
- Profilfoto des Beschwerdeführers
- Auflistung von Werten und Zielen, die dem Beschwerdeführer besonders wichtig sind
- Auflistung der wichtigsten politischen Ziele des Beschwerdeführers
- Auflistung der Beantwortung von politischen Thesen durch den Beschwerdeführer

1. Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 BDSG findet das Bundesdatenschutzgesetz bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen Anwendung, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben.

Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Absatz 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Bei Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Familienstand, Anzahl der Kinder und Profilfoto handelt es sich daher um personenbezogene Daten.

Gemäß § 3 Absatz 9 BDSG sind besondere Arten personenbezogener Daten Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Das Spektrum der Daten zu den politischen Meinungen ist hierbei breit zu verstehen. Die aktive Unterstützung allgemeiner politischer Ziele zählt genauso dazu wie die dezidierte Ablehnung eines politischen Programms und die Mitgliedschaft in einer politischen Partei (Simitis in: Simitis BDSG, § 3, Rn 260). Die Parteizugehörigkeit, die Angaben von politischen Werten und Zielen sowie die Beantwortung von politischen Thesen sind demnach politische Meinungen und daher besondere Arten personenbezogener Daten i.S.d. § 3 Absatz 9 BDSG.

Sämtliche Angaben auf der Liste der Kandidaten der Bundestagswahl 2009 unter www.wen-waehlen.de/btw09/kandidaten/aktuell.html?seite=4 sowie auf dem Wahlprofil unter www.wen-waehlen.de/btw09/kandidaten/christian-h..._14...html sind daher personenbezogene Daten bzw. besondere Arten personenbezogener Daten i.S.d. § 3 Absatz 1, Absatz 9 BDSG, weshalb der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes eröffnet ist.

2. Zulässigkeit der Datenerhebung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 BDSG

Gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 BDSG ist das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung zulässig, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen durfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt. Allgemein zugängliche Quellen sind

sämtliche Informationsquellen, die technisch dazu geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit und nicht nur einem bestimmten Personenkreis Informationen zu beschaffen.

Vorliegend macht der Beschwerdegegner geltend, dass der Beschwerdeführer 2009 auf Listenplatz 11 der Landesliste Thüringen für den Deutschen Bundestag kandidiert habe und diese Landeslisten gemäß § 28 Absatz 3 Bundeswahlgesetz öffentlich seien.

§ 28 Absatz 3 Bundeswahlgesetz hat folgenden Wortlaut: *Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.* Die Informationen, die auf der Landesliste aufgeführt sind (Vor- und Zuname, Parteizugehörigkeit, Landesliste und Listenplatz), stammen daher aus einer allgemein zugänglichen Quelle und waren daher öffentlich zugänglich i.S.d. § 29 Absatz 1 Nr. 2 BDSG.

Die Zulässigkeit der Erhebung und Speicherung der Daten aus allgemein zugänglichen Quellen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen die Interessen an der Erhebung und Speicherung offensichtlich nicht überwiegen. Eine Offensichtlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn nach verständiger Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls auf der Hand liegt, dass die Interessen an der Datenverarbeitung hinter die Interessen des Betroffenen an deren Ausschluss zurücktreten müssen. Eine intensive Einzelfallprüfung wird in der Regel nicht erforderlich sein (vgl. Wedde in Däubler/Klebe/Weichert, BDSG, 2. Aufl., § 28, Rn 61). Wenn, wie vorliegend der Fall, die Angaben wie Name, Parteizugehörigkeit, Landesliste und Listenplatz aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben und gespeichert werden, besteht kein Grund zu der Annahme, dass die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers an dem Ausschluss der Erhebung und Speicherung die Interessen der Betreiber offensichtlich überwiegen.

Jedoch ist zu beachten, dass die Erhebung und Speicherung weiterer, für die Erbringung des Dienstes nicht erforderlicher Angaben nur bei dem Vorliegen einer den Vorgaben des § 4a BDSG entsprechenden Einwilligung datenschutzrechtlich zulässig sind. Denn die Erhebung und Speicherung derartiger Daten ist gemäß § 29 Absatz 1 BDSG nur zulässig, wenn dies auch für die Zweckerfüllung notwendig ist, d.h. wenn

der Geschäftszweck ohne die Verarbeitung der jeweiligen Daten nicht erreicht werden kann.

Als Zweck der Veröffentlichung hat der Beschwerdegegner die Berichterstattung über das Zeitgeschehen, die politische Bildung und die Gegenüberstellung der Kandidaten genannt. Ebenso solle die inhaltliche politische Diskussion gefördert und verschiedene Meinungen gegenüber gestellt werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke sind jedoch die Nennung des **Geburtsjahres** des Beschwerdeführers, sein **Familienstand** sowie die **Anzahl seiner Kinder** nicht notwendig. Bezüglich dieser Daten ist eine Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Zweckerfüllung somit nicht gegeben. Damit liegt eine Grundvoraussetzung für die Legitimierung der Erhebung und Speicherung auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 BDSG nicht vor. Dies hat zur Folge, dass die Erhebung und Speicherung lediglich durch Einholung einer Einwilligung legitimiert werden. Vorliegend hat der Beschwerdeführer ursprünglich in die Erhebung und Speicherung dieser Daten seine Einwilligung erteilt. Am 15. Januar 2015 hat der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner jedoch aufgefordert, das Wahlprofil mit sämtlichen personenbezogenen Daten zu löschen. Als hieraufhin keine Reaktion erfolgte, hat der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner nach fünf Monaten nochmals zur Löschung des Profils aufgefordert. Ein Widerruf der Einwilligung liegt somit vor. Einhergehend damit ist die ursprüngliche Legitimation der Erhebung und Speicherung hinsichtlich des **Geburtsjahres** des Beschwerdeführers, des **Familienstandes** sowie der **Anzahl der Kinder** gemäß § 29 Absatz 1 BDSG wieder entfallen.

3. Zulässigkeit der Datenübermittlung

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten über die Website *www.wen-waehlen.de* stellt eine Übermittlung von Daten i.S.d. § 3 Absatz 4 Nr. 3 BDSG an einen unbestimmten Personenkreis dar.

Gemäß § 29 Absatz 2 BDSG ist die Übermittlung von Daten, die zu den in § 29 Absatz 1 BDSG beschriebenen Zwecken erhoben und gespeichert wurden, an Dritte zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat und der Empfänger dieser Information ein berechtigtes Interesse an den Daten glaubhaft darlegen kann. Die Darlegung dieses berechtigten Interesses bei der Nutzung des Dienstes i.S.d. § 29

Absatz 2 Nr. 1 BDSG ist bereits technisch und faktisch nicht möglich. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Bereitstellung der Daten im Internet vorliegend nur mit Einwilligung des Beschwerdeführers möglich.

Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes in der „Spick-mich“-Entscheidung ist aber § 29 Absatz 2 Nr. 1 BDSG verfassungskonform auszulegen und dadurch sicherzustellen, dass die Wahrnehmung weiterer Grundrechte nicht vollständig unterdrückt wird (BGH, Urt. v. 23.06.2009-VI ZR 196/08). Andererseits müssen nach dem Wortlaut

die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gemäß § 29 Absatz 2 Nr. 2 BDSG bei der Veröffentlichung der Daten hinreichend Beachtung finden. Es muss ausgeschlossen sein, dass bei einer Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht zu stigmatisierenden Effekten, sozialer Ausgrenzung oder einer Prangerwirkung zu Ungunsten des Betroffenen kommt. Eine solche Stigmatisierung oder Prangerwirkung kommt dem Beschwerdeführer durch die Veröffentlichung seines Wahlprofils jedoch nicht zu. Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung i.S.d. § 29 Absatz 2 Nr. 2 BDSG hat. Eine Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Zwecke nach § 29 Absatz 1 BDSG ist daher gemäß § 29 Absatz 2 BDSG zulässig.

4. Speicherdauer des Wahlprofils

Auch wenn die Datenerhebung und die Datenübermittlung der personenbezogenen Daten bzw. der besonderen Arten personenbezogener Daten mit **Ausnahme des Geburtsjahres, des Familienstandes** sowie die **Anzahl der Kinder** des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall zulässig ist, ist jedoch eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung des Wahlprofils des Beschwerdeführers datenschutzrechtlich unzulässig. Denn gemäß § 35 Absatz 2 Nr. 1, 3 BDSG sind Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist bzw. wenn deren Verarbeitung für die Erfüllung der Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Nach § 35 Absatz 2 Nr. 4 BDSG ist die weitere Speicherung außerdem in regelmäßigen Abständen, jedoch längstens alle 4 Jahre nach Erledigung des Sachverhalts auf die Erforderlichkeit der Speicherung hin zu prüfen.

Bezüglich der Nennung des **Geburtsjahres**, des **Familienstandes** sowie der **Anzahl der Kinder** hat der Beschwerdeführer seine Einwilligung widerrufen, sodass hier die Speicherung unzulässig und somit diese Daten gemäß § 35 Absatz 2 Nr. 1 BDSG zu löschen sind.

Sämtliche andere auf dem Wahlprofil enthaltenen personenbezogene Daten bzw. besonderer Arten personenbezogener Daten sind gemäß § 35 Absatz 2 Nr. 4 BDSG zu löschen. Denn eine längerwährende Speicherung des Wahlprofils ist nicht mehr erforderlich. Der Beschwerdeführer hat im Jahr 2009 - also vor inzwischen 7 Jahren - auf Listenplatz 11 der Landesliste Thüringen für den Deutschen Bundestag kandidiert. Als Zweck der Veröffentlichung hat der Beschwerdegegner, wie oben bereits ausgeführt, die Berichterstattung über das Zeitgeschehen, die politische Bildung und die Gegenüberstellung der Kandidaten genannt. Ebenso solle die inhaltliche politische Diskussion gefördert und verschiedene Meinungen gegenüber gestellt werden. Das Wahlprofil des Beschwerdegegners hat demnach für die Bundestagswahl 2009 und im Vorfeld hierzu eine Rolle gespielt. Inzwischen ist die Bundestagswahl von 2009 seit 7 Jahren vorüber, eine Veröffentlichung des Wahlprofils zur Berichterstattung über das Zeitgeschehen, zur politischen Bildung sowie zur Gegenüberstellung der Kandidaten ist daher nicht mehr erforderlich. Denn die Veröffentlichung des Wahlprofils kann 7 Jahre nach der Wahl all die oben genannten Zwecke nicht mehr erfüllen.

Wir ordnen daher an, auf *www.wen-*

wahlen.de/btw09/kandidaten/aktuell.html?seite=4

den **Vor- und Zunamen**, die **Parteizugehörigkeit**, die Angabe der **Landesliste** und des **Listenplatzes** sowie das **Foto** des Beschwerdeführers zu löschen.

Wir ordnen ferner an, das Wahlprofil des Beschwerdeführers auf *www.wen-wahlen.de/btw09/kandidaten/christian-h[REDACTED]_14[REDACTED].html* zu löschen.

Teilen Sie uns bis zum

15. August 2016

mit, ob Sie dieser Aufforderung nachgekommen sind.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie nach § 38 Absatz 3 BDSG verpflichtet sind, der Datenschutzaufsichtsbehörde die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Wir bitten Sie daher, Ihre Stellungnahme mit Ihrer Auskunft zu den vorstehenden Fragen und ggf. belegende Unterlagen dazu vorzulegen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 38 Absatz 3 Satz 1

BDSG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt nach § 43 Absatz 1 Nr. 10 BDSG ordnungswidrig.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass der Auskunftspflichtige die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 38 Absatz 1 Nrn. 1 bis 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Falls Sie sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen, sollten Sie uns das mitteilen und näher begründen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

